Nackenheim

Amtsbl. v. 22.05.1998 Nr 21/98

Bebauungsplan "Sprunk II - Teil I, 4. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Erweiterter Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 28. April 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

Es sind folgende Änderungen aufzunehmen

a) die mit Planzeichen eingetragene Firstrichtung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

b) Entlang der Straßengrenze der Parzellen 989, 990, 991 und 1.007 sind Stützbauwerke bis 1 m Höhe zulässig.

Bereits in seiner Sitzung am 11. November 1997 hatte der Gemeinderat Nackenheim beschlossen folgende Änderungen aufzunehmen:

a) die zeichnerische Darstellung des Wendehammers in der Keltenstraße entsprechend dem Ausbau vorzunehmen

b) für die Parzellen 1044 und 1045 wird folgende Festsetzung getroffen: Garagen im Kellergeschoß sind zulässig

c) für Garagen sind Flachdächer sowie geneigte Dächer zugelassen

d) der Katasterplan soll Grundlage des Bebauungsplanes werden.

Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden übernommen.

Krämer, Bürgermeister